Kliniken Maria Hilf
Heilkunst voller Fürsorge

Einstellbedingungen für Parkplätze

I. Es gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts-, Einstell- und Benutzungsbestimmungen für die Parkraumnutzung auf den hierfür vorgesehenen Flächen auf dem Gelände der Kliniken Maria Hilf GmbH Mönchengladbach. Die Kliniken Maria Hilf GmbH Mönchengladbach wird nachfolgend als Vermieter und der Vertragspartner wird jeweils als Parkkunde/Mieter bezeichnet.

II. Mietvertrag

Mit der Einfahrt in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Zugang erfolgt durch Kfz-Kennzeichenerfassung

- bei nicht registrierten Parkkunden.
- zur Parkzeiterfassung/ Gebührenberechnung bei automatisierter Abrechnung und Bezahlung bei Parkkunden mit Reservierung zur Kontrolle der Zufahrt zu einem bestimmten Parkraum und zur Parkzeiterfassung/ Gebührenberechnung bei automatisierter Abrechnung und Bezahlung.
- bei registrierten Dauerparkern / Stammkunden / Mietern / Mitarbeitern zur Kontrolle der Zufahrt zu einem bestimmten Parkraum.

Der Mietvertrag endet mit dem Ablauf der Mietzeit bzw. mit/nach dem Verlassen der Parkeinrichtung.

III. Mietpreis und Einstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste und in Abhängigkeit der Einstellzeit die durch Kennzeichenerkennung erfasst wird.
2. Nach dem Bezahlvorgang ist die Parkeinrichtung unverzüglich zu verlassen. Es ist ausschließlich bargeldlose Zahlung möglich. Hierfür stehen bis zu 5 Kassenautomaten zur Verfügung.
3. Wird die Ausfahrt-Karenzzeit i. H. von 10 Minuten nach dem Bezahlvorgang überschritten, wird Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorganges neu berechnet und fällig.
4. Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten der Parkeinrichtung eingestellt und abgeholt werden.
5. Die Höchsteinstelldauer beträgt 1 Woche, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist.

Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen/abschleppen zu lassen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung mit Beseitigungsaufforderung und eine Fristsetzung von 3 Tagen ergebnislos geblieben ist Die schriftliche Benachrichtigung erfolgt durch hauseigenen Vordruck, der an der Windschutzscheibe angebracht wird. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt als Nutzungsentschädigung zu.

IV. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für die Dauer des Mietvertrages für alle Schäden, die von ihm verschuldet wurden, wobei die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruht oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf, insbesondere die Gebrauchsüberlassungspflicht und die Zahlung des Mietpreises. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters in Zusammenhang mit dem Mietvertrag. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich und offensichtliche Schäden anzuzeigen, bevor er sein Kfz in Gang gesetzt oder anderweitig bewegt hat, um der Vermieterin eine Inaugenscheinnahme zu ermöglichen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, durch andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten sind. Das durch den Mieter abgestellte Kfz und dessen Inhalt ist insbesondere nicht gegen Beschädigungen und Diebstahl durch Dritte versichert. Die Haftung des Vermieters i. S. d. § 823 BGB ist auf folgende Deckungssumme je Versicherungsfall begrenzt:

15.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 3-fach jahresmaximiert.

Alle Haftungsbeschränkungen gelten auch für die jeweiligen Eigentümer der Parkeinrichtung.

V. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung. Eine weitergehende gesetzliche Haftung des Mieters bleibt hiervon unberührt.

VI. Pfandrecht – Versetzung/Abschleppen des Kfz

Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen. Des Weiteren werden alle Verwaltungskosten auf den Mieter umgelegt. D.h., neben den angefallen Parkgebühren werden auch die Verwaltungsaufwendungen zur Bewertung des gesamten Aufwandes und Kosten Dritter (z.B. Abschleppunternehmer, Sachverständige, etc.) in Rechnung gestellt.

Bei einem Verstoß gegen diese Einstellbedingungen oder sonstigen Besitzstörungen ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters unverzüglich versetzen und/oder abschleppen zu lassen. Der Vermieter ist ferner befugt, das Fahrzeug im Falle dringender Gefahr aus der Parkeinrichtung zu entfernen.

VII. Benutzungsbestimmungen

Es darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden. Die in der Parkeinrichtung angebrachten Verkehrszeichen sowie alle bestehenden polizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Außerdem ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Vorbehaltlich gesetzlicher, insbesondere ordnungsbehördlicher und polizeilicher Vorschriften, ist in der Parkeinrichtung insbesondere verboten:

1. Der Aufenthalt ohne abgestelltes Kfz und ohne gültigen Parkausweis;
2. Kfz mit Anhänger abzustellen;
3. Kfz ohne Haftpflichtversicherung und/oder ohne amtliches Kennzeichen (§ 23 StVZO) und/oder ohne gültige amtliche Prüfplakette abzustellen;
4. die Vornahme irgendwelcher Arbeiten an dem Kfz;
5. das Laufenlassen des Motors außerhalb des Ein- und Ausparkvorgangs sowie das Ausprobieren des Motors, das Hupen und sonstige Belästigung des Klinikbetriebs insbesondere durch Geräusche und anderweitige Immissionen;
6. das Betanken des Kfz; Ausnahme E-Fahrzeuge, die an den bereitgestellten Ladesäulen tanken (laden);
7. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen, insbesondere Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen in der Parkeinrichtung, ferner das Lagern entleerter Betriebsstoffbehälter;
8. der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Kfz über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
9. die Einstellung eines Kfz mit undichtem Tank oder defektem Vergaser sowie mit anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung und/oder den Klinikbetrieb gefährdenden Beschädigungen;
10. das Abstellen von Kfz außerhalb der Stellplatzmarkierungen, z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf schraffierten Flächen;
11. Stellplätze mit besonderer Berechtigung (z.B. Dauerparker, für Menschen mit Behinderung etc.) ohne die hierfür erforderliche Berechtigung zu besitzen, zu nutzen - eine Berechtigung hat der Mieter bei Nutzung der Stellplätze in der Windschutzscheibe auszulegen bzw. auf Verlangen nachzuweisen -;
12. das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Abstellen in der Markierungsanlage;
13. das Verteilen von Werbematerial;
14. das Begehen der Fahrbahn einschließlich der Ein- und Ausfahrten, außer es sind keine gesonderten Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Vermieter auf Kosten des Mieters zum Umstellen sowie erforderlichenfalls zum Abschleppen des falsch geparkten Kfz oder sonstigen Fahrzeuges berechtigt.

VIII. Besondere Einrichtungen- E-Ladesäulen

Die Nutzung der E-Ladesäulen unterliegt zudem allein den Bedingungen des Betreibers dieser Säulen (z.Z. ist das die NEW Energie und Wasser GmbH, Odenkirchener Straße 201 41236 Mönchengladbach). Fragen, Beschwerden o.Ä., jeglicher Art im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Säulen, sind mit diesem Betreiber zu kommunizieren. Der Vermieter übernimmt für diese Nutzung etc. keine Haftung.

IX. Datenschutz

Der Vermieter verarbeitet die zur Vertragsabwicklung erforderlichen Daten des Mieters unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere des für den Vermieter geltenden KDG (Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz). Aus den dem Vermieter im Rahmen des Mietvertrages zur Verfügung gestellten und hierfür notwendigen Informationen des Mieters erhebt und verarbeitet der Vermieter ggf. auch personenbezogene Daten (zum Beispiel Namen, Adressen), um diese im erforderlichen Umfang für die Vertragsdurchführung und -erfüllung nutzen zu können.

Die Speicherung von Kennzeichen nicht registrierter Kunden erfolgt nur bis zum Abschluss des Parkvorganges. Nach Zahlung und Verlassen des Parkplatzes werden die Kennzeichendaten sofort gelöscht.

Bilddaten von Zu- und Ausfahrten sowie von Kassenautomaten werden max. 72 Stunden gespeichert und anschließend automatisiert gelöscht.

Die Speicherung von Kennzeichen registrierter Kunden (z.B. Dauermieter, Vertragspartner oder Mitarbeiter des Vermieters oder seiner Tochterfirmen) erfolgt analog für max. 72 Stunden.

Wegen der weitergehenden dem Vermieter obliegenden Informationspflichten gem. § 15 KDG verweist der Vermieter auf den Link „Datenschutz“ auf der Internetseite www.mariahilf.de, auf welchem jederzeit die vollständigen Informationspflichten einseh- und speicherbar sind. Auf Nachfrage können diese auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Verantwortlicher gem. § 4 Nr. 9 KDG ist die Geschäftsführung der Kliniken Maria Hilf GmbH Mönchengladbach, derzeit Dr. Paul Schneider. Viersener Str. 450, 41063 Mönchengladbach,
E-Mail: info@mariahilf.de Tel.: 02161 8920.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstandsvereinbarung

Es findet grundsätzlich deutsches Recht Anwendung.

Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Geschäftssitz des Vermieters, mithin Mönchengladbach, vereinbart, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben. Der Vermieter ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Mieters zu klagen.
Erfüllungsort ist der Ort des Parkplatzes: Mönchengladbach.

Wünsche und Beschwerden richten Sie bitte an: parkplatzangelegenheiten@mariahilf.de